

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e913a818-c5d9-363f-aad9-b7b3560924ad

Bibliografie

Titel Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Amtliche Abkürzung VwGO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 340-1

## § 71 VwGO - Anhörung des Betroffenen

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

